

Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der Verteilnetze der AG EW Maienfeld (EWM) durch Endkunden mit Anschluss an Mittelspannung (Netznutzer)

Version 09.12.2010, gültig ab 1.1.2011

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	2
2.	Zweck	2
3.	Mitgeltende Dokumente	2
4.	Netznutzungspreise	2
5.	Blindleistung/-energie.....	2
6.	Wechsel des Energielieferanten.....	3
7.	Fälligkeit der Zahlung	3
8.	Haftung.....	3
9.	Geltungsdauer und Änderungen dieser Bedingungen.....	3
10.	Ungültigkeit und Teilnichtigkeit.....	3

1. Geltungsbereich

- ¹ Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten für die Nutzung der Verteilnetze von dem EWM durch Endkunden mit einem Netzanschluss auf der Mittelspannungsebene.

2. Zweck

- ¹ Das EWM stellt dem Netznutzer das Netz zum Zweck der Entnahme elektrischer Leistung und Energie zu den Konditionen dieses Vertrages gegen Bezahlung eines Netznutzungspreises an den im Netzanschlussvertrag bezeichneten Netzanschlusspunkten zur Verfügung.
- ² Die Netznutzung ist grundsätzlich für den gesamten physischen Bezug von Leistung und Energie über die im Netzanschlussvertrag genannten Netzanschlussstellen abzugelten.

3. Mitgeltende Dokumente

- ¹ Folgende Dokumente sind integrale Bestandteile dieser Bedingungen:
 - der Netzanschlussvertrag
 - die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
 - die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus:
 - o die Bestimmungen für die Nutzung des Verteilnetzes (NNM-V)
 - o die Technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC);
 - o die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC);
 - die allgemeinen Bedingungen für Netznutzung und Energielieferung des EWM für Endkunden in der Grundversorgung;
 - die Werkvorschriften von dem EWM.

4. Netznutzungspreise

- ¹ Das Preisblatt der jeweils gültigen Netznutzungspreise ist auf www.maienfeld.ch aufgeschaltet. Das EWM ist berechtigt, das Preisblatt jährlich per 1. Januar zu revidieren. Es gelten die gesetzlichen festgelegten Termine für die Mitteilung der Preise (NNMV_CH 6.3).

5. Blindleistung/-energie

- ¹ Bezug und Lieferung von Blindleistung sind durch den Netznutzer möglichst klein zu halten ($\cos\phi = 1$).
- ² Die jeweils gültigen Preise für Lieferung und Bezug von Blindleistung sind dem Preisblatt für Netznutzung auf www.maienfeld.ch zu entnehmen. Das EWM ist berechtigt, das Preisblatt jährlich per 1. Januar zu revidieren. Es gelten die gesetzlichen festgelegten Termine für die Mitteilung der Preise (NNMV_CH 6.3).

6. Wechsel des Energielieferanten

- ¹ Ein Wechsel des Energielieferanten ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich. Die Meldung des Wechsels des Energielieferanten muss schriftlich erfolgen.
- ² Der Netznutzer sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfes. Nutzt der Netznutzer das Netz von dem EWM, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit der Netzbetreiberin bzw. mit dem von der Netzbetreiberin bezeichneten Lieferanten zu Stande. Die Energiepreise richten sich nach den freien Marktpreisen von dem EWM bzw. des von EWM bezeichneten Lieferanten. Der Lieferant kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Endverbraucher in Rechnung stellen.
- ³ Betreffend Netznutzung bleibt der Netznutzer auch nach dem Wechsel des Energielieferanten Vertragspartner von dem EWM. Er kann die Verrechnung der Netznutzungsentgelte dem neuen Energielieferanten übertragen. Die Netzbetreiberin verrechnet in diesem Fall die Netznutzungsentgelte dem Energielieferanten. Der Netznutzer bleibt betreffend Netznutzungsentgelte Schuldner gegenüber der Netzbetreiberin, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit des Energielieferanten bzw. nach erfolgloser zweiter Mahnung an den Energielieferanten.

7. Fälligkeit der Zahlung

- ¹ Die Verrechnung der Netznutzung erfolgt in der Regel monatlich. Das EWM kann Voraus- und Akonto-Zahlungen für die Erstellung des Netzanschlusses in Rechnung stellen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug wird ab erfolgter Mahnung ein Verzugszins in der Höhe von 5% verrechnet. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

8. Haftung

- ¹ Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben EWM und der Netzanschlussnehmer bzw. der Endverbraucher gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grob-fahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

9. Geltungsdauer und Änderungen dieser Bedingungen

- ¹ Diese allgemeinen Bedingungen treten per 1.1.2011 in Kraft und dauern solange der Netzanschluss besteht.

10. Ungültigkeit und Teilnichtigkeit

- ¹ Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen zur Folge. Das EWM verpflichtet sich, an Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung unverzüglich eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt.